



Die Ersatzbaustoffverordnung: Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Bundes- und länderspezifische Regelungen

Fachgespräch
am 29.06.2023 in Kaiserslautern

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz



Umsetzung Bundesebene

- Vollzugshilfe zur EBV durch die LAGA
- LAGA-AG: in Form von FAQ, Fragekatalog nach §§ der EBV

- Beispiel: Frage 26 zu § 5 Eignungsnachweise:

Kann ein gemeinsames Prüfzeugnis für bautechnische und umweltrelevante Aspekte ausgestellt werden?

„... eine Überwachungsstelle kann die Ergebnisse der umweltfachlichen und bautechnischen Untersuchungen in einem gemeinsamen Dokument ausweisen. Das Dokument soll so gegliedert sein, dass die umweltfachlichen Anforderungen gemäß EBV zusammenhängend dargestellt sind.“

Umsetzung Bundesebene

1. Novelle EBV

- Länderanhörung ist erfolgt; Bundestag (April, Mai), Bundesrat (Juli); Inkrafttreten (August)
- Neu: § 13 Unterabschnitt 2
Güteüberwachungsgemeinschaften,
13 a – b: Anerkennung, Tätigkeit
- Streichung § 1 Abs. 3 → schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Bereinigung Voraussetzungen „Ende der Abfalleigenschaft“)
- Aufnahme der thermischen Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch in die Definition: „Aufbereitungsanlagen“



Länderspezifischer Regelungsbereich

- Zuordnung zu Abfallschlüsseln (AVV)
- Abgrenzung gef./ngef. Abfall
- Produkt (Ende Abfalleigenschaft) - Abfall
- Ermittlung des Grundwasserabstands
- Einzelfallentscheidungen nach § 21 EBV



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

Suchbegriff



FACHINFORMATIONEN

SERVICE

ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG (EBV)

BEST-PRACTICE

LISTE DER GÜTEGESICHERTEN BETRIEBE



NEUE VERORDNUNG AB 01.08.2023

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Mit dem In-Kraft-Treten der bundesweit gültigen Ersatzbaustoffverordnung (Ersatzbaustoff bzw. EBV) am 01.08.2023 ergeben sich grundlegende Veränderungen für die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen. Insbesondere ändern sich auch für die in Rheinland-Pfalz bisher gültigen Regelungen auf Basis der LAGA M20 und damit verbunden auch die Inhalte dieser Internetseite. Über alles Wichtige (Rundschreiben, Entscheidungshilfen,...)...

[weitere Informationen >](#)

Aktuelle Nachrichten

[FAQs zur Ersatzbaustoffverordnung](#)

[Rundschreiben zum Vollzug des Bodenschutzrechts](#)

[Einführung der EBV - Fachgespräche ab dem 17.04.2023](#)



www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Spätestens am 01.08.2023 geht es los: Alle Regelungen der [Ersatzbaustoffverordnung](#) müssen umgesetzt werden. Hier finden Sie fortlaufend aktualisiert alle für Rheinland-Pfalz gültigen Rundschreiben, Merkblätter, Entscheidungshilfen und weitere Informationen rund um die EBV.

- > | [Informationsschreiben des MKUEM](#)
- > | [Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlicher Abfall](#)
- > | [„Entscheidungshilfe Deponien“](#)
- > | [Übergangsregelungen](#)
- > | [Rundschreiben Vollzug des Bodenschutzrechts](#)

FAQ = Frequently Asked Questions

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) hat das Landesamt für Umwelt (LfU) die „most frequently asked questions“ (FAQs) zum Thema EBV erarbeitet. Hier finden Sie die Informationen im Download zu den jeweiligen Anwendungsbereichen.

- > | [FAQ Übergangsregelungen](#)
- > | [FAQ Deponieverordnung](#)



Schreiben zu Übergangsregelungen (Rheinland-Pfalz)

- Einsatz mineral. Ersatzbaustoffe in techn. Bauwerken unter Bedingung der Materialklassen EBV und Durchführung des Güteüberwachungssystems
- Ablösen der Technischen Regelungen der LAGA M20 bereits ab 01.01.2023
- Übergangszeit bis 31.07.2023 ermöglicht
 - Besitzer mineral. Abfälle: sofortige Herstellung von Ersatzbaustoffen nach EBV
 - Verwender mineral. Ersatzbaustoffe: ab sofort Einsatz von mineral. Ersatzbaustoffen in techn. Bauwerken unter Berücksichtigung von § 19 und § 20 EBV
- Nutzung der LAGA-Werte über den 01.08. hinaus (Inverkehrbringen) ist nicht möglich → FAQ werden erstellt

Schreiben MKUEM vom 11.01.2023

Abgrenzung gef. / nicht gef. Abfall

- Bisherige LAGA-Zuordnungswerte zur Einstufung belasteter Böden und Bauschutt Materialwerte aus EBV ersetzt
- Zuordnung zu Abfallschlüsseln nach AVV
- Folgender Parameter für die Abgrenzung gef. / nicht gef.:
 - Eluatwerte: gem. DepV Anhang 3 (DK II-Werte)
 - Feststoffwerte: Materialwerte BM-F3
 - Zusätzliche Feststoffwerte:
 - LHKW (BM-F3/BG-F3)
 - Tributylzinn-Kation (BM-F3/BG-F3)
 - Asbest (LAGA M23)
 - ...
 - Zusätzliche Eluatwerte



Werte zur Abgrenzung der Gefährlichkeit bei Boden / mineralischem Bauabfall,

Stand: **09.01.2023**

Parameter		Feststoffwerte gem. ErsatzbaustoffV (bezogen auf Trockenmasse)	Eluat- und Feststoffwerte gem. DepV, Anhang 3 DK II
Arsen	As	150 mg/kg	0,2 mg/l
Blei	Pb	700 mg/kg	1 mg/l
Cadmium	Cd	10 mg/kg	0,1 mg/l
Chrom, gesamt	Cr _{ges}	600 mg/kg	1 mg/l
Kupfer	Cu	320 mg/kg	5 mg/l
Nickel	Ni	350 mg/kg	1 mg/l
Quecksilber	Hg	5 mg/kg	0,02 mg/l
Thallium	Tl	7 mg/kg	-
Zink	Zn	1.200 mg/kg	5 mg/l
Fluorid	F	-	15 mg/l
Barium	Ba	-	10 mg/l



Schreiben

FAQ Deponien, Änderung der DepV

Fall 1: Nachanalyse fehlender Parameter für Verwertung/Beseitigung, wenn Materialwerte nach EBV eingehalten, aber der Ersatzbaustoff nicht in techn. Bauwerke eingesetzt werden kann?

- Keine weitere Analytik erforderlich; Deponierung Inertabfälle der Klasse 0 bzw. n.gef. Abfälle der Klasse I möglich (§ 6 Abs. 1a DepV)
- Nur bei Verdacht auf Veränderung nach EBV bzw. Hinweis auf weitere Schadstoffe, dann Untersuchung nach § 8 i. V. m. Anhang 4 DepV erforderlich

Schreiben

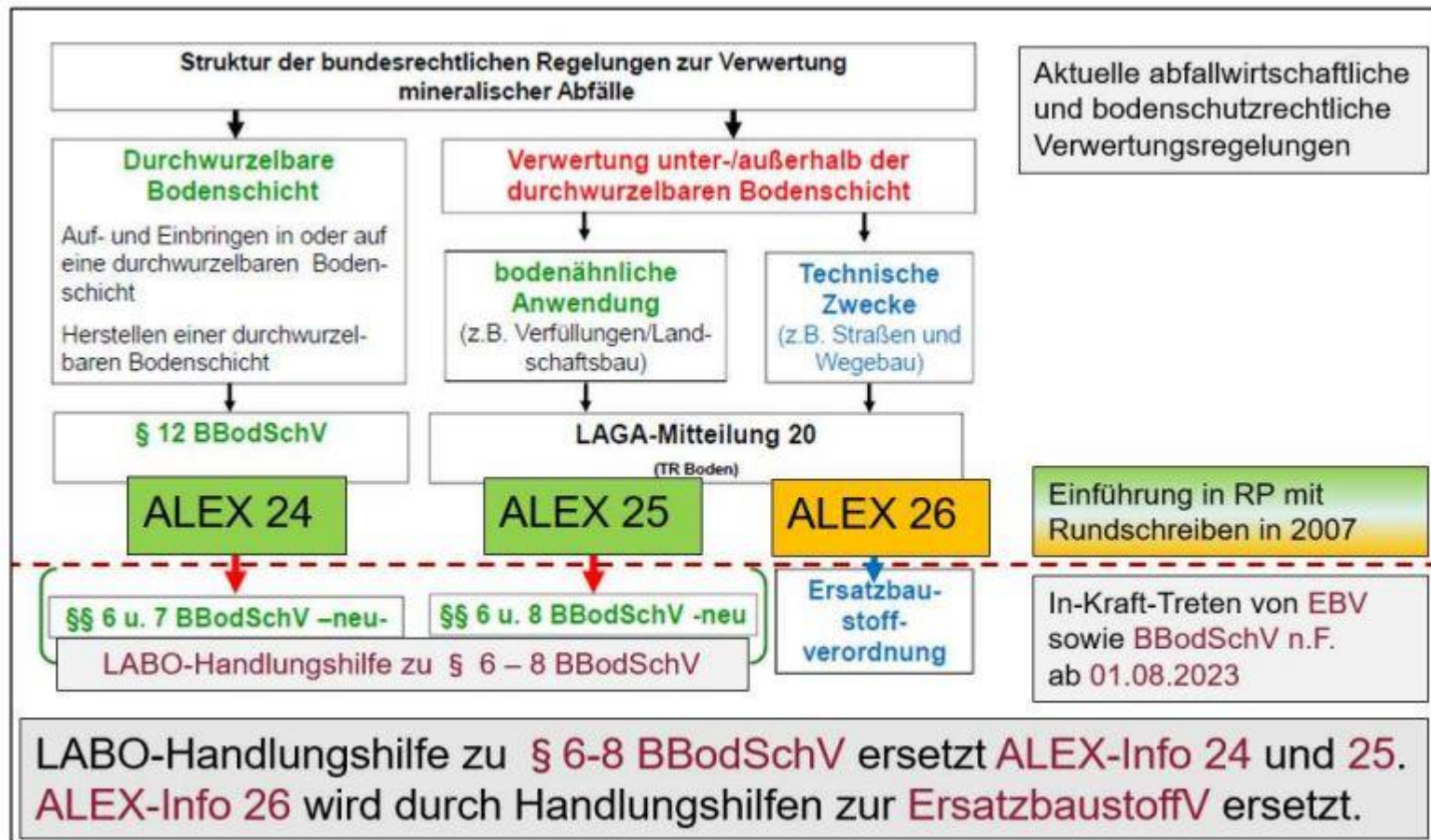
FAQ Deponien, Änderung der DepV

Fall 2: Nachanalyse aller Parameter bei Überschreitung einiger/einzelner Materialwerte der höchsten Klasse (BM-F3, RC-3)?

- Bestimmung nur überschrittener Parameter (2:1 Eluat) nach DepV (10:1 Eluat)
- Analog zu Zuordnungskriterien Anhang III Tabelle 2 DepV (Entscheidung ob Ablagerung möglich)
- **Regelungen zu Kontrolluntersuchungen (Fall 1),
Deponieeingangskontrolle in Abs. 2, Änderung § 8 DepV**

Schreiben MKUEM vom 09.02.2023 Vollzug des Bodenschutzrechts in RP

- Handlungshilfe der LABO zur BBodSchV, Umsetzung in RP



Weitere Papiere/Schreiben

Bereits veröffentlicht

- Informationsschreiben des MKUEM zur EBV
- FAQ Übergangsregelungen
- Einstufung von PFAS-belasteten Böden in RP

In Bearbeitung

- Gleisschotterpapier RP
- Leitfaden Boden für LBM (Q2/2023)
- Ermittlung Grundwasserabstand
- Leitplanken für den Umgang mit teerhaltigem Straßenaufbruch § 21 EBV
- Handbuch kommunale Entsorgungsplanung
- ALEX 32



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

Dr. Reinhard Meuser

E-Mail: reinhard.meuser@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1314

Viktoria Meiser

E-Mail: viktoria.meiser@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1312

Sabine Zerle

E-Mail: sabine.zerle@lfu.rlp.de

Tel.: 06131 6033-1306

